



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wien, 30. April 2024  
GZ 2024-0.259.590

## **Entwurf eines Bundesgesetzes über die Veröffentlichung länderbezogener Ertragssteuerinformationsberichte – CBCR-Veröffentlichungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 4. April 2024, GZ: 2024-0.256.544, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Inhaltliche Anmerkungen**

Der gegenständliche Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU einer unionsrechtlichen Vorgabe im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen. Dabei sollen nach den Erläuterungen beispielsweise als Ziele die Erhöhung der Transparenz der Tätigkeiten multinationaler Unternehmen, die Erhöhung der öffentlichen Kontrolle der Ertragssteuerinformationen von Unternehmen, aber auch die Vermeidung einer ernsthaften Beeinträchtigung der Marktstellung eines Unternehmens durch umgehende Offenlegung in bestimmten Fällen verfolgt werden.

Der RH verweist einleitend auf die Wichtigkeit des EU-weit gemeinsamen und nachhaltigen Zusammenwirkens, weil Steuervermeidung durch aggressive Steuerplanung den Wettbewerb verzerrt, die Steuermoral senkt und schließlich zu einer Senkung des gesamten EU-weiten Steueraufkommens führt. Trotz der innerstaatlichen Bemühungen durch nationale legislative Maßnahmen grenzüberschreitender Steuervermeidungspraktiken entgegenzutreten, betont er die Unumgänglichkeit einer EU-weiten akkordierten Vorgehensweise (siehe dazu etwa auch den Bericht „Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“, Reihe Bund 2019/33, TZ 38).

Er empfahl dem Ministerium deshalb, *„Maßnahmen in der EU voranzutreiben, die einheitliche Besteuerungsvorschriften gewährleisten und Modelle zur Steuerhinterziehung oder aggressiver Steuerplanung verhindern, um Besteuerungsrechte nicht zu verschieben und Gewinne dort zu besteuern,*

*wo sie entstehen.“*

Nach Ansicht des RH kann der nun vorgeschlagene Entwurf zur Umsetzung dieser Empfehlung des RH beitragen. Im Sinne einer gleichmäßigen und fairen Besteuerung sollten die Informationen, welche das Bundesministerium für Finanzen aus den gegenständlichen Maßnahmen gewinnt, in seine Risikoanalysen und in die anschließende risikoorientierte Fallauswahl einbezogen werden (siehe auch die Schlussempfehlung 39 des o.a. Berichts Reihe Bund 2019/33).

## **2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Mit den neu erlassenen Regelungen soll auch eine verbesserte Überprüfbarkeit grenzüberschreitender Verrechnungspreisgestaltungen einhergehen. Aus Sicht des RH besteht aufgrund des Ziels „Erhöhung der Transparenz der Tätigkeit multinationaler Unternehmen“ die Möglichkeit von höheren Erträgen, weil mit diesem Ziel auch eine Verbesserung der Überprüfbarkeit grenzüberschreitender Verrechnungspreisgestaltungen einhergeht. Die wirkungsorientierte Folgenabschätzung enthält diesbezüglich allerdings keine Schätzungen oder Angaben.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA–Finanzielle–Auswirkungen–Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.“

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat